

Tagung 2019 für Angehörige und gesetzliche Betreuer/innen (BAB im BeB)

Das BTHG und die Rolle der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen

Fulda, 6. April 2019 Barbara Heuerding



Gliederung

- Wo steht die Umsetzung des BTHG?
- Was kommt zum 1.1.2020?
- Was ist bis zum 1.1.2020 zu tun?
- Was müssen Sie nach dem 1.1.2020 beachten?

01.01.2020

Reformstufe 4

01.01.2023

01.01.2018

Reformstufe 2

Reformstufe 3

Nach Verkündung 01.01.2017 bzw. 01.04.2017

Reformstufe 1

- Ab 1.1.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Ab 1.4.2017: Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

 Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)



Wo steht die Umsetzung gerade?

- In den Bundesländern werden
 Landesrahmenverträge verhandelt (§ 131
- Vereinzelt haben Leistungsträger erste Informationen an leistungsber. Personen und gesetzl. Betreuer*innen versendet
- Bedarfsermittlung nach
 Gesamtplanverfahren sollte stattfinden



Wo steht die Umsetzung gerade

- Nachbesserungen werden durch das BTHG Änderungsgesetz vorbereitet
- Wesentlich ist die Änderung des § 113 Abs.
 5 SGB IX: übersteigende Wohnkosten werden von der Eingliederungshilfe übernommen (im Einzelfall??)
- Verabschiedung November 2019



Wo steht die Umsetzung gerade?

- Verschiedene Planungen durch den Gesetzgeber stehen noch aus
 - Budget für Ausbildung
 - Verlängerung der EUTB
 - 100.000 Grenze zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger



Was kommt zum 01.01.2020?

- Trennung der Leistungsbereiche von den bisherigen "stationären" Wohnformen in "gemeinschaftliche" Wohnformen
- Eingliederungshilfe vor dem 1.1.2020 beinhaltet
 - Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft
 - Leistungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts



Trennung der Leistungsbereiche zum 1.1.2020

- Eingliederungshilfe im SGB IX
- Mensch mit
 Behinderung ist
 Leistungsempfänger
 unabhängig von der
 Wohnform

- Sozialhilfe im SGB XII
- Mensch mit
 Behinderung erhält
 Grundsicherung/Hilfen
 zum Lebensunterhalt
- Regelbedarf,
 Mehrbedarfe,
 Unterkunft, Heizung



Trennung der Leistungen ab 01.01.2020

- Fachleistungen zur Teilhabe
- Zuständigkeit:
- Eingliederungshilfeträger SGB IX

- Hilfen zum
 Lebensunterhalt
- Zuständigkeit:
- Sozialhilfeträger
 SGB XII

Was ist jetzt / bis zum 01.01.2020 zu tun?

- Anträge stellen
- Dafür notwendige Nachweise besorgen
- Zuständigkeit klären
- Girokonto einrichten
- Zahlungswege/Verfügungsberechtigungen klären
- WBVG Vertrag schließen

Beantragung der Leistungen

- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt
- Regelsatz
- Mehrbedarfe

 Leistungen der Eingliederungshilfe (sogenannte Fachleistungen)

Beantragungen der Leistungen Grundsicherung

- Grundsicherung (§ 41 Abs. 1 SGB XII)
- Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen (§ 16 Abs. 1 SGB I)
- Was: Regelsatz (Stufe 2 im gemeinschaftlichen Wohnen), ggf.
 Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft (bis zu 125%)



Beantragung der Leistungen der Grundsicherung – was ist zu tun?

- Mietbescheinigung von der Einrichtung besorgen
- Zuständigkeit klären

Beantragung der Leistungen Grundsicherung (Exkurs Zuständigkeit)

- Örtliche Zuständigkeit (§ 98 SGB XII, IX)
- Bei bisherigen stationären Leistungen:

" in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gelebt haben"

Beantragung der Leistungen Grundsicherung (Exkurs Zuständigkeit)

- Örtliche Zuständigkeit muss "von Amts wegen" geklärt werden
- Antrag bei einem unzuständigen Träger (§ 16 Abs. 2 SGB I) gilt ab dem Zeitpunkt
- Pflicht zu unverzüglichen Weiterleitung
- <u>Problem:</u> Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung und Bescheidung!!!



Beantragung der Leistungen Grundsicherung (Exkurs Zuständigkeit)

- Selbst aktiv werden
- Auf die Einrichtung / bisherigen
 Leistungsträger zur Klärung zugehen
- Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Antragsstellung besorgen



Beantragung Grundsicherung/HLU Mehrbedarfe (§ 42 Abs. 2 S. 2, 30ff SGB XII)

- Abschließender Katalog
- Deckelung: Summe der Mehrbedarfe darf die Summe des Regelbedarfs nicht überschreiten (§ 30 Abs. 6)
- Wichtig: Antrag frühzeitig stellen
- Antrag hat in der Regel keine Rückwirkung (§ 30 Abs. 1 SGB XII)



Mehrbedarfe (nur beispielhaft)

- Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1)
- 15. Lebensjahr vollendet und Leistungen nach § 54 I,1 Nr. 1-3 (§ 30 Abs. 4)

Wichtig: Anträge auf Feststellung der (Schwer)behinderung und Merkzeichen G (ggf. weitere) beim zuständigen Amt (idR Versorgungsamt) so schnell wie möglich stellen, falls noch nicht geschehen

Mehrbedarf (§ 30 Abs. 5)

 Für behinderte Menschen oder davon bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Wichtig: Sofern noch nicht geschehen Ärztliches Attest einholen

Einmalige Bedarfe § 31

- Erstausstattungen (z.B. Wohnung)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Ergänzende Mehrbedarfe § 42b SGB XII

 Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfe zur Schulbildung oder Hilfe zur (hoch)schulischen Ausbildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35% der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt

Beantragung der Leistungen der Eingliederungshilfe

- Antrag erforderlich
- Verfahren nach § 14 SGB IX
- Umfassende Beratungs- und Unterstützungspflicht § 106 SGB IX, z.B. auch über andere Leistungen (Wohngeld etc)
- Im Beisein einer Person des Vertrauens
- In einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form

Zahlungswege

- Eingliederungshilfe
- Zahlt weiter an die Einrichtung
- Überleitung von Renten an Eingliederungshilfetr äger beenden

- Sozialhilfe
- Zahlt direkt an den Leistungsberechtigt en
- Unterkunft u. Verpflegung an EinR (Einzugsermächtigu ng)

Was ist noch zu tun?

- WBVG Vertrag (ggf. andere Verträge) prüfen
- Antragsformulare vollständig ausfüllen
- Nachweise beifügen
- Nachweis Antragsstellung
- Bescheide prüfen, ggf. Rechtsbehelfe
- Ggf. Antrag auf vorläufige Leistung oder Vorschüsse stellen (§ 42 u 43 SGB I)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!